

32.12.0010  
Herr Gudorf

30.05.2022  
3211

**An die Bezirksvertretung  
Münster-Hiltrup**

**über  
Herrn Stadtrat Heuer**

**über  
33.23 – Herrn Tüns**

Stadt Münster Amt für Bürger- und Ratservice Bezirksverwaltung Hiltrup	
10. Juni 2022	
Schaak	€

Dezernent I
Eing. 08. JUNI 2022

Tempo 50 km/h für die Straßen Zur Börgerbrücke, Inkingrodde, Raringheide, Hartmannsbrook und Feuerstiege

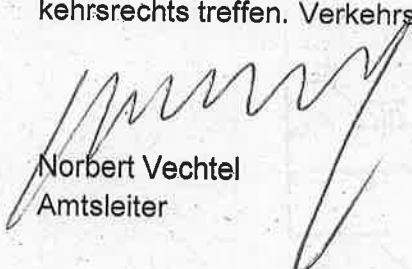
- Antrag lfd. Nr. A-H/0023/2021 der SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / GAL, FDP-Fraktion und DIE LINKE in der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup vom 13.04.2021

Die SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / GAL, FDP-Fraktion und DIE LINKE der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup haben die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit an den o. g. Straßen auf 50 km/h beschränkt werden kann. Der Antrag wird mit der Verkehrssicherheit für Radfahrende begründet, da der erforderliche Seitenabstand von zwei Metern beim Überholen von Radfahrenden aufgrund der Enge der Fahrbahn größtenteils nicht eingehalten werden kann.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften 100 km/h. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nach der StVO nur möglich, wenn eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko im Verkehr zu verunglücken, deutlich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist hier nicht ersichtlich. Dafür spricht, dass nach Mitteilung der Polizei an den o. g. Straßen keine Unfalllage vorliegt.

In dem Antrag wird angeführt, dass der Mindestabstand von zwei Metern beim Überholen von Radfahrenden aufgrund der Enge der Fahrbahn nicht eingehalten werden kann. Dies ist jedoch bei einem Großteil der Wirtschaftswege so und kann keine Begründung für eine Geschwindigkeitsreduzierung darstellen. Hier kommt insbesondere der Grundsatz der ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme für die Teilnahme am Straßenverkehr zum Tragen. So müssen Autofahrende entweder auf ein Überholmanöver verzichten oder Radfahrende können bei einer passenden Gelegenheit halten und den Verkehr vorbeilassen.

Die Einrichtung von Tempo 50 km/h für die o. g. Straßen kommt daher aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Die Straßenverkehrsbehörde kann ihre Entscheidung für solche Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur auf Grundlage des aktuell geltenden Straßenverkehrsrechts treffen. Verkehrspolitische Akzente können hierbei nicht berücksichtigt werden.

  
Norbert Vechtel  
Amtsleiter

